

**Wintersemester 2015/2016**

**Probeklausur**

**Prüfungsfach  
„Öffentliches Recht“**

**Aufgabenstellung**

**Hinweise zu Hilfsmitteln:**

Als Hilfsmittel sind folgende Gesetzestexte zugelassen:

Stober (Hrsg.), Wichtige Gesetze für Wirtschaftsverwaltung und die Öffentliche Wirtschaft, NWB-Textausgabe, aktuelle Auflage

Ferner sind zugelassen, aber nicht empfohlen:

- Gesetzestextsammlung „Öffentliches Recht“ – Nomos-Verlag
- Textsammlungen (Loseblatt) Sartorius I, II und III – C.H.Beck-Verlag
- Gesetzestextausgaben aus der Reihe „Beck'sche Texte im dtv“ – Deutscher Taschenbuch Verlag

(Hinweis: die genannten Gesetzessammlungen enthalten unter Umständen nicht alle prüfungsrelevanten Rechtstexte)

In und an den Gesetzestexten dürfen enthalten sein

- Einfache Farbmarkierungen und Unterstreichungen
- Sog. Fähnchen / Flags / Klebezettel als Register zum Auffinden eines Gesetzes mit Abkürzung des Gesetzes (jedoch nicht Verweise auf einzelne Paragraphen)
- Handschriftliche Querverweise auf Normen (durch Angabe von Paragraphen und Abkürzung des Gesetzes einschließlich der Vermerke „vgl.“, „siehe“ o.ä.)

Weitere Anmerkungen, handschriftliche Eintragungen oder Einfügungen im und am Gesetzestext bzw. der verwendeten Textsammlung sind unzulässig.

Die Verwendung eines nicht programmierbaren Taschenrechners sowie die Benutzung eigener Schreibgeräte sind gestattet. Fremdsprachige Prüfungsteilnehmer dürfen als Übersetzungshilfe ein Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache / Fremdsprache-Deutsch verwenden (Farbmarkierungen, Unterstreichungen, Fähnchen usw. sowie handschriftliche Anmerkungen sind am Wörterbuch unzulässig.)

Im Übrigen sind weitere Hilfsmittel ausgeschlossen.

Soweit in den verwendeten Rechtstexten nicht abgedruckt:

§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten

nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

### Hinweise zu den Prüfungsfragen:

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen ist unter dem Aufgaben- bzw. Fragetext ein Freiraum vorgesehen. Sollte dieser Freiraum zur Beantwortung einer Frage nicht ausreichen, sind die Ausführungen auf den beigegeführten Leerblättern fortzusetzen.

Nach Beendigung der Bearbeitung sind sämtliche Blätter, einschließlich der Leerblätter, vollständig abzugeben.

Bearbeitungsdauer der Prüfungsfragen: 60 Minuten

### Hinweise zur Bewertung:

Die Bewertung der Klausur erfolgt nach Punkten, wobei nur teilweise richtige Antworten auch abgestuft mit halben Punkten bewertet werden können. Die Gesamtzahl der zu erreichenden Punkte beträgt 50. Zum Bestehen der Klausur sind 25 Punkte erforderlich. Die maximal erreichbare Punktzahl bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsfragen ist jeweils durch Klammerzusatz gekennzeichnet.

Bewertungsschema

Verbalnote	Note	Mündliche Bewertung	Entspricht Punkten
sehr gut	1,0	eine hervorragende Leistung	46 bis 50
	1,3		45 bis 45,5
Gut	1,7	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	44 bis 44,5
	2,0		41 bis 43,5
	2,3		40 bis 40,5
Befriedigend	2,7	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	38 und 39,5
	3,0		33 bis 37,5
	3,3		31 und 32,5
Ausreichend	3,7	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	30 bis 30,5
	4,0		25 bis 29,5
Nicht ausreichend	5,0	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	0 bis 24,5

## Prüfungsaufgaben

1. Um den Aussagegehalt eines Rechtstextes, insbesondere einer Rechtsnorm, zu erschließen, bedarf es der Auslegung.

Erläutern Sie, was unter systematischer Auslegung zu verstehen ist!

[1 Punkt]

Antwort:

2. Was ist unter richtlinienkonformer Auslegung zu verstehen?

[2 Punkte]

Antwort:

3. Sachverhalt:

Im Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA) sind Städte und Gemeinden sowie andere öffentliche und private Rechtsträger zusammengeschlossen. Der Zweckverband erbringt vor allem für seine Mitglieder aufgrund privatrechtlicher Verträge Datenverarbeitungs- und IT-Dienstleistungen (er stellt bspw. Datenverarbeitungsprogramme für die Einwohnermeldeverwaltung, das kommunale Haushaltswesen, die Steuer- und Abgabenerhebung zur Verfügung oder verarbeitet Daten in Rechenzentren). Um einen Fehlbetrag im Haushalt 2015 auszugleichen erhebt KISA bei seinen Mitgliedern eine Zweckverbandsumlage und beruft sich auf das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Die Große Kreisstadt Mittweida erhält eine entsprechende Zahlungsaufforderung und ist damit nicht einverstanden. Sie möchte sich dagegen wehren.

- a) Prüfen und erläutern Sie, ob für einen solchen Streit um eine Zweckverbandsumlage der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist. Gehen Sie dabei auch auf die Kriterien für die Abgrenzung der Rechtswege ein!

[6 Punkte]

Antwort:

# PROBEKLAUSUR

4. Im sog. Neuseenland südlich von Leipzig soll in der Gemeinde Großpösna (Gemeinde im Landkreis Leipzig) ein altes Lehrlingswohnheim in eine sozialtherapeutische Einrichtung des offenen Strafvollzugs umgenutzt werden. Zu Jugendstrafe (Freiheitsstrafe) verurteilte Jugendliche werden dabei nicht in der Justizvollzugsanstalt untergebracht, sondern wohnen in der Einrichtung, können sich frei bewegen und sollen durch Arbeit und therapeutisches Handeln resozialisiert und erzogen werden. Der Eigentümer und Betreiber des Lehrlingswohnheimes hat in der ersten Januarwoche 2016 eine entsprechende Baugenehmigung (Nutzungsänderungsgenehmigung) des Landratsamtes in Borna erhalten. Diese wurde auch dem Immobilienunternehmer Achim Müller übersandt, der in der Nachbarschaft mehrere noch unbebaute Grundstücke besitzt, die nach dem geltenden Bebauungsplan als Einfamilienhausstandorte entwickelt werden sollen. Dieser befürchtet, dass der Wohnwert der künftigen Einfamilienhausstandorte sinkt und die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sich künftig nur noch schwer oder gar nicht vermarkten lassen.

- a. Erläutern Sie (insbesondere anhand von Rechtsnormen), ob Achim Müller die Baugenehmigung zulässigerweise mit einem Rechtsbehelf angreifen kann ?

[4 Punkte]

Antwort:

# PROBEKLAUSUR

**b. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn sich statt des Achim Müller die Gemeinde Großpösna wehren wollte?**

[2 Punkte]

Antwort:

**5. Rechtsnormen kann man nach ihrer Struktur und Rechtsfolgenorientierung in deskriptive Normen, konditional gefasste Normen und final gefasste Normen unterscheiden. Ordnen Sie die folgenden Rechtsvorschriften diesen Unterscheidungsgruppen zu:**

a. § 3 Abs. 4 BImSchG

[1 Punkt]



Antwort:

b. § 9 Abs. 2 BImSchG

[1 Punkt]

Antwort:

c. § 50 S. 1 BImSchG

[1 Punkt]

Antwort:

6. Erläutern Sie kurz in Stichworten, unter welchen Voraussetzungen auch Geschäftsräume als „Wohnung“ im Sinne von Art. 13 Grundgesetz geschützt werden.

[2 Punkte]

Antwort:

7. Sachverhalt:

Durch eine Änderung des ZDF-Staatsvertrages zwischen den Bundesländern wird die innere Organisation des „Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)“ neu gestaltet: Zentrales Organ des ZDF ist der Intendant. Dieser leitet die Geschäfte der Anstalt und trägt die Verantwortung für das tägliche Programm. Die Tätigkeit des Intendanten wird allerdings beaufsichtigt durch den Fernsehrat und den Verwaltungsrat.

Der Fernsehrat hat hierbei die Aufgabe, allgemein abstrakt formulierte Programmrichtlinien zu erstellen und die Einhaltung dieser Richtlinien zu überwachen. Der Fernsehrat setzt sich gemäß § 21 Abs. 1 ZDF-StV nunmehr aus je einem Vertreter der 16 Länder, 3 Vertretern des Bundes, 12 Vertretern der Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Bundestag, 5 Vertretern anerkannter Glaubensgemeinschaften, 25 Vertretern gesetzlich bestimmter Verbände sowie 16 Vertretern aus verschiedenen Bereichen des Gemeinwesens zusammen.

Der Verwaltungsrat überwacht insbesondere die geschäftliche Tätigkeit des Intendanten, er beurteilt den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsplan und erlässt die Finanzordnung. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Vertretern der Länder, einem Vertreter des Bundes sowie 8 vom Fernsehrat gewählten Mitgliedern (§ 24 Abs. 1 ZDF-StV).

In dieser Besetzung setzt eine CDU-nahe Mehrheit des Verwaltungsrats unter Führung des Ministerpräsidenten Roland Klüngel gegen die explizite Meinung des Intendanten des ZDF durch, dass der Vertrag mit dem Chefredakteur Nikolaus Integerus nicht verlängert wird. Der Intendant als gesetzlicher Vertreter des ZDF möchte das nicht hinnehmen.

Erläutern Sie, ob sich das ZDF auf Rechte aus der Verfassung berufen kann, um im konkreten Fall bzw. allgemein die Einflussnahme durch die Politik abzuwehren ?

[5 Punkte]

Antwort:

# PROBEKLAUSUR

## 8. Sachverhalt:

Die in Zwickau ansässige Automobiltechnik AG war Inhaberin eines mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilten europäischen Patents über die Fertigung von Zündkerzen (Streitpatent). Die T. Motors gōshi kaisha (eine teilrechtsfähige OHG nach japanischem Handelsrecht) mit Sitz in Tokyo ist eine japanische Wettbewerberin, die gerichtlich die Nichtigkeitserklärung des Streitpatents für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zur Begründung machte sie geltend, die Lehre des Streitpatents sei weder neu noch beruhe sie auf einer erfinderischen Tätigkeit, da die dem Patent zugrunde liegende Schweißtechnik dem Stand der Technik entspreche und ihre Anwendung für einen Durchschnittsfachmann nahe liege.

Das maßgebliche Merkmal des Streitpatents besteht in einer Schweißnaht, die eine Vielzahl von einander überlappenden, benachbarten Schweißpunkten derart umfasst, dass sie sich über den gesamten Umfang erstreckt und eine näher bestimmte Eindringtiefe erreicht.

Das Bundespatentgericht wies die Nichtigkeitsklage in den hier maßgebenden Punkten ab. Dem Streitpatentgegenstand könne aufgrund der besonderen Schweißtechnik die Patentfähigkeit nicht abgesprochen werden.

Im von der T.Motors angestregten Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof erstellte der gerichtlich bestellte Sachverständige mit schriftlichem Gutachten keine Expertise zu dem hier relevanten Patentmerkmal der Schweißnaht und kam zu dem Ergebnis, dass die Lehre des Streitpatents tatsächlich nicht neu sei und auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe (insofern stützte das Gutachten die Auffassung der T.Motors von der fehlenden Patentfähigkeit).

Einen Monat vor der anberaumten Berufungsverhandlung teilte der Sachverständige mit, krankgeschrieben zu sein und deshalb den Termin nicht wahrnehmen zu können, um sein Gutachten auch noch mündlich zu erläutern. Die T.Motors bat daraufhin um Terminverlegung, um den Sachverständigen zu etwa auftretenden Streitpunkten befragen zu können. Auf Bitte des Vorsitzenden erklärte sie sich jedoch später zunächst mit der Durchführung des Termins einverstanden.

In diesem Verhandlungstermin vor dem Bundesgerichtshof wurde das Patentmerkmal der Schweißnaht erörtert. Der Prozessbevollmächtigte der T.Motors trug wiederholt seine Bedenken dagegen vor, dass der BGH auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen verzichten wolle. Schließlich beantragte er hilfsweise die Vertagung der Verhandlung und Ladung des Sachverständigen für den Fall, dass der erkennende Senat dem Sachverständigengutachten nicht folge.

Ohne diesen Anträge stattzugeben, wies der Bundesgerichtshof die Berufung mit am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündetem Urteil zurück. Dem Streitpatent komme bei richtiger Auslegung die Patentfähigkeit zu. Diese Auslegung habe der BGH selbst vorzunehmen, eine weitere Aufklärung durch Befragung des Sachverständigen sei daher nicht erforderlich.

Die T.Motors fühlte sich im Gerichtsverfahren vom BGH übergangen und ihre Belange nicht ausreichend gehört. Sie beanstandete, dass der BGH den Sachverständigen hätte laden und ihr so die Möglichkeit geben müssen, ihre Auffassung durch mündliche Erläuterung des Sachverständigen zu stützen. Eine darauf gestützte Anhörungsrüge der T.Motors wies der Bundesgerichtshof als unbegründet zurück. Daraufhin erhob die T.Motors form- und fristgemäß Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Erläutern Sie, ob sich T.Motors tatsächlich auch auf Grundrechte berufen kann und ob ggf. ein Grundrecht verletzt ist (eine vollständige Grundrechtsprüfung ist ggf. hilfsgutachtlich vorzunehmen).

[7 Punkte]

Antwort:

# PROBEKLAUSUR

# PROBEKLAUSUR

# PROBEKLAUSUR

9. Zeigen Sie ein Regelungsbeispiel im Grundgesetz, in dem das Sozialstaatsprinzip zum Ausdruck kommt.

[2 Punkte]

Antwort:

10. Erläutern Sie kurz, wer für folgende Angelegenheiten die Gesetzgebungskompetenz hat:

Regelung der Rechtsverhältnisse des S-Bahnverkehrs (Betriebsweise, Gleisinfrastruktur usw.)

[1 Punkt]

Antwort:



**11. Benennen Sie zwei Grundfreiheiten aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht (mit Angabe der Rechtsgrundlage)!**

[2 Punkte]

Antwort:

**12. Sachverhalt:**

Dem Unternehmen „Metallica-Farben-GmbH“ wird zunächst die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine genehmigungsbedürftige Lackiererei versagt. Erst nach mehreren Jahren Rechtsstreit, wird der zuständige Landkreis verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, weil die Ablehnung rechtswidrig war. Nach Erteilung der Genehmigung möchte die Metallica-Farben-GmbH nun Schadensersatz für den Verzögerungsschaden (Gewinnausfall während des Rechtsstreites).

Erläutern Sie kurz, ob es eine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch gibt (Nennen Sie ggf. die Normen) ?

[2 Punkte]

Antwort:

**13. Erläutern Sie kurz, wann ein Verwaltungsakt vorliegt!**

[3 Punkte]

Antwort:

**14. Erläutern Sie kurz einen typischen Ermessensfehler !**

[1 Punkt]

Antwort:

15. Was versteht man unter der Dassonville-Formel?

[2 Punkte]

16. Sachverhalt:

Die Magisterbräu-Erzgebirgsbier GmbH aus Oberscheibe möchte an einem neuen Standort eine Brauerei errichten. Durchschnittlich sollen dort im Vierteljahresdurchschnitt täglich 400 Hektoliter Bier produziert werden.

Zeigen Sie, ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist und ggf. welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist ?

[2 Punkte]

Antwort:

# PROBEKLAUSUR

## 17. Sachverhalt:

Der zuständige Sachgebietsleiter des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Annaberg erhält vom Finanzamt die Mitteilung, dass das im Kreisgebiet ansässige Busunternehmen „Randfichten-Express“, Inhaber: Rudi Fiedler, eingetragener Kaufmann, schon seit geraumer Zeit keine Umsatzsteuer mehr abführt. Ferner teilt die Barmer GEK mit, dass erhebliche Rückstände bei den abzuführenden Arbeitgeberbeiträgen bestehen. Weitere Nachforschungen ergaben, dass der Omnibusunternehmer auch bei privaten Gläubigern ca. 500.000 EUR Schulden habe und regelmäßig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war in der Vergangenheit mangels Masse abgelehnt worden.

Nach welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage könnte das Landratsamt gegen den Busunternehmer vorgehen? Erläutern Sie kurz die Tatbestandsvoraussetzungen.

[3 Punkte]

Antwort:

# PROBEKLAUSUR

Ende der Prüfungsaufgaben

Gesamtzahl: 50 Punkte

PROBEKLAUSUR